

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
Herrn Panse  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO DS 1784/18 - Dringliche Anfrage - Demonstration in Marbach(öffentlich)

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Panse ,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis betreffen.

Dies ist hier nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Generell resultiert aus der Versammlungsfreiheit gemäß Grundgesetz, dass Versammlungen zwar anzumelden sind, aber nicht von der Versammlungsbehörde genehmigt werden müssen. Laut Aussage der Polizei kam es zu keinen Verstößen gegen das Vermummungsverbot und im Zusammenhang des Lärmschutzes. In Absprache mit der Polizei im Vorfeld war eine Anwesenheit der Versammlungsbehörde nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein